

**Satzung des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck zur
Feststellung der Befähigung zum Studium im Bachelorstudiengang Architektur
(Eignungsprüfungsordnung Architektur)
Vom 21. März 2022**

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2022, S. 25

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 21.03.2022

Aufgrund des § 39 Absatz 6 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Bauwesen vom 16. März 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 18. März 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Nachweis der Eignung

(1) Für das Studium des Bachelorstudienganges Architektur ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die besondere Eignung für den Studiengang Bewerbungsvoraussetzung.

(2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung erbracht, die zum Studium des Studienganges Architektur an der Technischen Hochschule mit dem Abschluss Bachelor of Arts berechtigt.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung des Studienganges Architektur wird auf Antrag zugelassen, wer die Hochschulzugangsberechtigung besitzt oder bis zum Beginn des folgenden Semesters voraussichtlich erwirbt und die erforderlichen Unterlagen nach § 5 vorgelegt hat.

§ 3 Eignungsprüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung setzt der Konvent des Fachbereichs Bauwesen einen Eignungsprüfungsausschuss zur Feststellung der Eignung für den Studiengang ein.

Der Eignungsprüfungsausschuss besteht aus

1. einer fachlich zuständigen Professorin oder einem fachlich zuständigen Professor, die oder der den Vorsitz führt,
2. mehreren fachlich zuständigen hauptamtlichen Lehrkräften (Professorinnen, Professoren)
3. einem/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
4. einem/einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
5. einer/einem Studierenden des Studienganges Architektur

Für jedes Mitglied wird jeweils aus dem gleichen Personenkreis ein stellvertretendes Mitglied als Abwesenheitsvertretung benannt.

(2) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren benannt, die studentischen Mitglieder für die Dauer von einem Jahr.

Es wird eine paritätische Besetzung des Gremiums angestrebt. Das Gremium soll mindestens zwei Frauen enthalten, darunter eine Professorin. Dies gilt entsprechend auch für die Gruppe der Stellvertreter:innen.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind.

4) Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt für jede Teilprüfung nach § 6 Absatz 1 mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer aus den Gruppen nach §3 Absatz 1 Nr. 1-4. Prüferinnen oder Prüfer können für mehrere Teilprüfungen bestellt werden. Darüber hinaus kann für jede Teilprüfung auf Wunsch eines Mitglieds des Eignungsprüfungsausschusses ein Studierender oder eine Studierende aus den Studiengängen der Architektur als beratendes Mitglied vom Eignungsprüfungsausschuss bestellt werden. Diese beratenden Mitglieder dürfen mit Rederecht auch an den Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses teilnehmen.

5) Dem Eignungsprüfungsausschuss obliegt die Organisation der Prüfung. Der Eignungsprüfungsausschuss kann die Organisation der Prüfung und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer durch Beschluss für begrenzte Zeit auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(6) Über die Beratungen, Beschlüsse und Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Ergebnisse von Prüfungen beinhalten und können auf Wunsch der Gleichstellungsbeauftragten eingesehen werden.

§ 4 Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Stufen mit insgesamt 3 Teilprüfungen. Die erste Stufe mit der ersten Teilprüfung wird online durchgeführt, die zweite Stufe mit der zweiten und dritten Teilprüfung findet in Präsenz an der Technischen Hochschule Lübeck statt.

(2) Die Eignungsprüfung findet zweimal jährlich statt.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss gibt den Prüfungszeitraum, Ort der Prüfung und Bewerbungsschluss spätestens mit Beginn des Bewerbungszeitraumes öffentlich bekannt.

§ 5 Verfahren

(1) Das Verfahren besteht aus zwei Stufen

Stufe 1: Einreichung einer digitalen Arbeitsprobe nach § 7 (Teilprüfung 1) und Zeugnis über den Hochschulzugang bzw. das letzte Halbjahreszeugnis

Stufe 2: Präsenzaufgabe und Kolloquium an der TH Lübeck (Teilprüfungen 2 und 3)

(2) Die Unterlagen zu Stufe 1 sind zum festgelegten Termin beim Eignungsprüfungsausschuss der Technischen Hochschule Lübeck, Fachbereich Bauwesen, Mönkhofer Weg 239, 23562 Lübeck, einzureichen.

Die Fristen und Termine werden auf der Homepage der THL vom Eignungsprüfungsausschuss bekanntgegeben.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat bei der Einreichung der eigenständig angefertigten Teilaufgabe 1 zu erklären, dass die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt wurde und keine anderen als eventuell angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(4) Für die 2. Stufe ist die Identität durch Vorlage eines gültigen Personalausweises nachzuweisen.

§ 6 Umfang und Beurteilung der Prüfungsleistungen

(1) Die Eignungsprüfung Architektur erstreckt sich auf folgende Teilprüfungen:

1. digitale Arbeitsprobe nach § 7
2. die Bearbeitung einer architekturenspezifischen, künstlerisch-praktischen Aufgabe nach § 8
3. Kolloquium als Auswahlgespräch nach § 9.

(2) Die Teilprüfungen sind anhand folgender Kriterien zu beurteilen und zu bewerten:

1. konstruktiv/technisches Grundverständnis
2. Wahrnehmungsvermögen und räumliches Vorstellungsvermögen
3. manuelle und zeichnerische Fertigkeiten
4. gestalterische Kompetenz
5. Bewusstsein und Urteilsvermögen für die gestaltete Umwelt
6. Ideenfindung und Vermittlung
7. Motivation und Teamfähigkeit
8. Engagement und Belastbarkeit

(3) Die Bewertung erfolgt über ein Punktesystem. In den drei Teilprüfungen können jeweils max. 50 Punkte erreicht werden. Die Punktevergabe erfolgt dabei jeweils abgestuft in 5er-Schritten. Die max. mögliche Gesamtpunktzahl beträgt 150 Punkte.

Die Punkte verteilen sich wie folgt:

1. Teilprüfung

Digitale Arbeitsprobe: max. 50 Punkte

Es müssen mindestens 30 Punkte erbracht werden, um für die weiteren Teile der Prüfung zugelassen zu werden.

2. Teilprüfung

Architekturenspezifische, künstlerisch-praktischen Aufgabe: max. 50 Punkte

3. Teilprüfung

Kolloquium als Auswahlgespräch: max. 50 Punkte

(4) Die studienrichtungsbezogene besondere Eignung wird zuerkannt, wenn mindestens 70 Prozent (105 Punkte) der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht sind und das Auswahlgespräch mit mindestens 70 Prozent der Höchstpunktzahl dieser Teilprüfung (35 Punkte) bewertet wurde.

(5) Die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten verbleiben als Prüfungsbeleg an der Hochschule.

(6) Die Prüferinnen oder Prüfer erstellen über die Prüfung eine Niederschrift, die von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu unterzeichnen und der oder dem Eignungsprüfungsausschussvorsitzenden zuzuleiten ist. Kommen die Prüferinnen oder Prüfer nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis, wird aus den Bewertungen das arithmetische Mittel als Punktzahl genommen.

§ 7 Arbeitsprobe

(1) Von jeder Bewerberin oder jedem Bewerber sind als erste Teilprüfung digitale Arbeitsproben im PDF-Format vorzulegen. Die thematische Eingrenzung, die Art und der Umfang der Arbeitsproben werden vom Eignungsprüfungsausschuss vorgegeben.

(2) Die vorgelegten Arbeiten sollen Fähigkeiten gemäß §6 Absatz 2 für den gewählten Studiengang erkennen oder erwarten lassen.

§ 8 Architekturspezifische, künstlerisch-praktisch- technische Aufgabe

Die Bewerberinnen und Bewerber bekommen einzeln eine Aufgabenstellung und müssen diese vor Ort bearbeiten. Die Ergebnisse werden in einem Kolloquium besprochen und in das Auswahlgespräch mit einbezogen.

§ 9 Kolloquium als Auswahlgespräch

Das Kolloquium ist ein fachliches Gespräch, das Erkenntnisse gemäß §6 Absatz 2 vermitteln soll.

§ 10 Prüfungsergebnis

(1) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung erstellt der Eignungsprüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung. Die bestandene Eignungsprüfung gilt für die zwei unmittelbar auf die Prüfung folgenden Zulassungstermine.

(2) Gegen die Entscheidungen des Eignungsprüfungsausschusses kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss.

(3) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Wer das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen versucht, wird von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.

§ 11 Wiederholung

(1) Die bestandene Eignungsprüfung gilt längstens für die zwei unmittelbar auf die Prüfung folgenden Zulassungstermine.

(2) Eine bestandene Eignungsprüfung muss nach Ablauf der Gültigkeit wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann erst zu einem der Folgetermine abgelegt werden.

§ 12 Studiengangswechsel

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch bei

1. dem Wechsel des Studiengangs innerhalb der THL
2. dem Wechsel des Studiengangs von einer anderen Hochschule an die THL

(2) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber nach Absatz 1 bereits in der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung erfolgreich studiert oder eine gestalterische Prüfung abgelegt, kann ihr bzw. ihm das Ablegen der Eignungsprüfung ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Eignungsprüfungsausschuss aufgrund vorgelegter Arbeiten die fachliche Gleichwertigkeit feststellt.

§ 13 Datenerhebung

Die Technische Hochschule Lübeck ist berechtigt, die im Rahmen dieses Prüfungsverfahrens erhobenen Daten für studienorganisatorische und statistische Zwecke auszuwerten. Bei einer bestandenen Eignungsprüfung ist die Technische Hochschule Lübeck berechtigt, die erhobenen Daten für die Dauer der in §11 beschriebenen Gültigkeit des Ergebnisses zu speichern. Anschließend werden die Daten gelöscht. Bei Nicht-Bestehen der Wiederholungsprüfung, werden die Daten nach der Übermittlung des Ergebnisses gelöscht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Lübeck, den 21. März 2022

Prof. Dipl.-Ing. Stephan Wehrig

Dekan des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck